

DMT GmbH & Co. KG
DMT-Prüflaboratorium für Brandschutz
Prüfstelle für Brandschutz

Tremontistraße 13
44137 Dortmund
Deutschland

Telefon +49 231 5333-0
Telefax +49 231 5333-299
dmt-firetest@dmt-group.com
www.dmt-group.com

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-5004 DMT DO

Prüfzeugnis Nummer	P-5004 DMT DO
Antragsteller	Schüco International KG Karolinenstraße 1-15 33609 Bielefeld Germany
Gegenstand	Einflügelige und Zweiflügelige Rauchschutztüren aus Aluminium-Rohrrahmenprofilen mit transparenten oder opaken Füllungen, gemäß VV TB NRW Ausgabe 2023/1, Teil C lfd. Nr. 3.14, mit den Produktbezeichnungen für einflügelige Türen " Schüco ADS65.NI SP " als Tür DIN 18095 RS-1 für zweiflügelige Türen " Schüco ADS65.NI SP " als Tür DIN 18095 RS-2
Verwendungszweck	Abschlüsse, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern
Ausstellungsdatum	01.11.2024
Geltungsdauer	03.11.2024 bis 03.11.2029
	Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis „P-5004 DMT DO“ vom 31.10.2019 und ist erstmals am 10.04.2014 erschienen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-5004 DMT DO gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutzabschlüsse.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 17 Seiten inkl. Deckblatt und 32 Anlagen. Es darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der DMT GmbH & Co. KG. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Stempel der DMT GmbH & Co. KG, Dortmund versehen. Übersetzungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	4
2.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH.....	4
2.1.1 Gegenstand	4
2.2 ANWENDUNGSBEREICH.....	4
2.2.1 Allgemeines	4
2.2.2 Abmessungsgrenzwerte	6
2.2.3 Angrenzende Bauteile	6
3 BESTIMMUNGEN FÜR DAS BAUPRODUKT	8
3.1 ALLGEMEINES	8
3.2 ZUBEHÖRTEILE	8
3.3 ANGRENZENDE BAUTEILE	9
3.4 DÜBELBEFESTIGUNG	9
3.5 ABDICHTUNG ZU ANGRENZENDEN BAUTEILEN	9
3.6 DICHTUNGEN	9
3.7 BODENDICHTUNG	9
3.8 ZARGENBEFESTIGUNG	10
3.9 BEI NACHTRÄGLICHEM KÜRZEN VON TÜRFLÜGELN.....	10
3.10 BEI VERWENDUNG VON SELBSTVERRIEGELNDEN SCHLÖSSERN	10
3.11 BEI VERWENDUNG VON ELEKTRISCHEN TÜRÖFFNERN	10
3.12 BEI VERWENDUNG VON FLUCHTÖFFNERN	10
3.13 BEI VERWENDUNG EINER RAUCHSCHUTZTÜR IN FLUCHT- UND RETTUNGSWEGEN UND GGF. MIT PANIKSTANGENAUSFÜHRUNG.....	10
3.14 TÜRSCHLIEßEREINSTELLUNG.....	11
3.15 BEI VERWENDUNG VON SCHLIEßER MIT ÖFFNUNGSAUTOMATIK	11
3.16 BEI VERWENDUNG VON FÜLLUNGEN	11
3.17 FESTSTELLANLAGEN	12
3.18 EINBAUANLEITUNG	12
4 ENTWURF UND BEMESSUNG	13
5 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS FÜR DEN RAUCHSCHUTZABSCHLUSS	13
5.1 ALLGEMEINES	13
5.2 ÜBEREINSTIMMUNGSZEICHEN	14
6 BESTIMMUNGEN FÜR NUTZUNG, UNTERHALT UND WARTUNG	14
6.1 WARTUNGSANLEITUNG	14
7 RECHTSGRUNDLAGE	15
8 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	15
VERZEICHNIS DER MITGELTENDEN NORMEN UND RICHTLINIEN	16



1 Allgemeine Bestimmungen

- Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der DMT GmbH & Co. KG, Prüfstelle für Brandschutz, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die hierin festgelegten Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



2 Besondere Bestimmungen

2.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

2.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Teil C, Ifd. Nr. 3.14³⁵⁾ - „Türen und Tore als Rauchschutzabschluss“ gilt für die Herstellung der einflügeligen und zweiflügeligen Rauchschutztüren aus Aluminium-Rohrrahmenprofilen mit transparenten oder opaken Füllungen und der Produktbezeichnung für einflügelige Türen "**Schüco ADS65.NI SP**" und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-1 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095 und der Produktbezeichnung für zweiflügelige Türen "**Schüco ADS65.NI SP**" und ihrer Verwendung als Rauchschutztür RS-2 gemäß der Normbezeichnung DIN 18095.

2.2 Anwendungsbereich

2.2.1 Allgemeines

Türen, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern und erfassen keine weiteren Verwendungs- bzw. Anwendungsbereiche.

Die Verwendung der Abschlüsse wurde durch Prüfung gemäß DIN 18095-1¹⁾ in Verbindung mit der Eigenschaft „selbstschließend“ gemäß DIN 4102-18¹⁵⁾ mit 200.000 Prüfzyklen und der Eigenschaft „rauchdicht“ gemäß DIN 18095-2²⁾ mit Angabe aller Dichtungen und Zubehörteilen bei Umgebungstemperatur und erhöhter Temperatur bis Differenzdrücke bis 50 Pa nachgewiesen.



Tabelle 1: Prüfnachweise zur Rauchdichtigkeit

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B1	120003268-01	28.04.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B2	120003268-04	28.04.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B3	120003268-09	28.04.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B4	120003268-02	28.04.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B5	120003268-07	28.04.2009	DIN 18095-2	MPA NRW
B6	DMT-DO-52-034	16.12.2013	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG
B7	DMT-DO-52-036	16.12.2013	DIN 18095-2	DMT GmbH & Co. KG

Tabelle 2: Prüfnachweise zur Dauerhaftigkeit der selbstschließenden Eigenschaften

	Prüfbericht	Prüfberichtsdatum	Prüfverfahren	Prüfstelle
B8	120003268-027	20.04.2009	DIN 4102-18	MPA NRW
B9	120003268-026	20.04.2009	DIN 4102-18	MPA NRW
B10	120003268-028	17.11.2010	DIN 4102-18	MPA NRW
B11	DMT-DO-51-041	16.12.2013	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B12	DMT-DO-51-043	12.12.2013	DIN 4102-18	DMT GmbH & Co. KG
B13	120718794-01	16.06.1995	DIN 4102-18	MPA NRW
B14	120718794-02	16.06.1995	DIN 4102-18	MPA NRW

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde entsprechend den Beschlüssen des ABM Arbeitskreis Rauchschutzabschlüsse beurteilt und erstellt. Die Ergebnisse sind in der zusammenfassenden Beurteilung 20636092-002 GS-BS-St/Kru vom 08.04.2014 hinterlegt. Diese Beurteilung ist nicht veröffentlicht und bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegt.

Der Abschluss darf nicht

- Verwendet werden, soweit Anforderungen an die Absturzsicherung zu erfüllen sind,
- der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Rauchdichtheit sowie die statischen und brandtechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäuden und Wänden, wie auch deren Bewertung, sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Die Anwendung als Feuerschutzabschluss oder als kombinierter Feuer- und Rauchschutzabschluss bedarf einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ist somit nicht durch das vorliegende allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erfasst.



Der Rauchschutzabschluss darf mit einer allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.

Es bestand aufgrund der Erklärungen des Herstellers kein Anlass, die Auswirkungen der Bauart im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2.2.2 Abmessungsgrenzwerte

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **lichten Durchgangsmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Lichte Durchgangsmaße	Einflügelig	Zweiflügelig
kleinste Abmessungen:	460 mm x 1648 mm	940 mm x 1648 mm
größte Abmessungen:	1400 mm x 2988 mm	2820 mm x 2988 mm

Türen nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

Baurichtmaße	Einflügelig	Zweiflügelig
kleinste Abmessungen:	625 mm x 1750 mm	1350 mm x 1750 mm
größte Abmessungen:	1800 mm x 3180 mm	3220 mm x 3180 mm

2.2.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss darf in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁷⁾ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁸⁾ und DIN EN 1996-2²⁶⁾ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁷⁾ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁴⁾ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁸⁾ oder DIN 105-100⁶⁾ bzw. DIN EN 771-2⁵⁾ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁹⁾ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermortel nach DIN EN 998-2³⁰⁾ in Verbindung mit DIN 20000-412³¹⁾ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580³²⁾ mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1⁹⁾, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA1¹⁰⁾ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁹⁾, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA1¹⁰⁾, und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten), Wanddicke ≥ 100 mm, oder



- Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁷⁾ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁸⁾ und DIN EN 1996-2²⁶⁾ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁷⁾ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹¹⁾ in Verbindung mit DIN 20000-404³⁴⁾ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹³⁾ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, Wanddicke ≥ 150 mm, oder
- Wände (Höhe ≤ 5 m) nach DIN 4102-4¹⁴⁾ Tabelle 10.2 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder Gipskarton-Bauplatten, Anschluss an U-Stahlprofile mit einer Mindest-Abmessung 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise, mit beidseitiger Bekleidung gemäß DIN 4102-4¹⁴⁾ oder durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene mindestens feuerhemmende Trennwände mit einer beidseitigen Bekleidung aus nichtbrennaren Baustoffen (keine äußere metallische Bekleidung) Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Verglasung als nicht tragendes Trennwandsystem mit der Produktbezeichnung „Schüco ADS 65.NI“

eingebaut werden.

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Pfeiler (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- Bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen
- Bekleideten oder unbekleideten Stahlstützen oder –trägern nach statischen Erfordernissen

befestigt werden.

Die Anschlüsse des Rauchschutzabschlusses an benachbarte Bauteile (wie Wände, Decken, Böden) müssen – auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit – fachgerecht nach der Einbuanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.

Der Rauchschutzabschluss darf nur in innere Wände eingebaut werden.

Für die Montage-Trennwände und Verglasungswände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1¹⁶⁾ vorliegen.



3 Bestimmungen für das Bauprodukt

3.1 Allgemeines

Rauchschutztüren müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1.1 bis 1.32 sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, die ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, entsprechen.

Die Rauchschutztüren erfüllen die nachgewiesenen Eigenschaften nur, wenn sie vom Hersteller technisch fehlerfrei hergestellt und vollständig geliefert werden. Außerdem müssen sie technisch fehlerfrei eingebaut und zum angrenzenden Bauteil abgedichtet werden und alle Einstellungen wie z.B. die der Schließmittel müssen bestimmungsgemäß erfolgen.

3.2 Zubehörteile

Die Tür muss mit den nachfolgend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Bänder
- Schließmittel: Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur
- Dichtungen

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Bänder nach DIN EN 1935¹⁸⁾ bzw. DIN 18272¹⁹⁾
- Türschließer außen aufgesetzt oder im Türflügel montiert, mit oder ohne integrierter Schließfolgeregelung nach DIN EN 1154²⁰⁾
- Türschließer mit Öffnungssautomatik (Drehflügelantrieb) und hydraulischer Dämpfung nach DIN 18263-4²¹⁾
- Schlösser für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18250²²⁾
- Türdrückergarnitur für Rauch- und Feuerschutzabschlüsse nach DIN 18273²³⁾
- Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen nach DIN EN 1125²⁵⁾

Nicht geregelte Zubehörbauteile dürfen verwendet werden, wenn dafür ein gültiger Verwendbarkeitsnachweis vorliegt und die Verwendung und der Einbau in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen geregelt ist.



3.3 Angrenzende Bauteile

Das angewandte Prüfverfahren nach DIN 18095-2²⁾ gestattet keine Aussage über die Rauchdichtheit von Wänden bzw. angrenzenden Bauteilen. Bei der Beurteilung der Rauchschutzabschlüssen wird davon ausgegangen, dass die anschließenden Gebäudeteile selbst ausreichend rauchdicht sind.

3.4 Dübelbefestigung

Werden Dübel als Befestigungsmittel eingesetzt, sind für den betroffenen Baustoff zugelassene Dübel unter Einhaltung der Randabstände zu verwenden

3.5 Abdichtung zu angrenzenden Bauteilen

Der Zargenanschluss an das angrenzende Bauteil ist lückenlos und dauerelastisch zu versiegeln. Auch mögliche Nebenwege sind abzudichten. Die Verarbeitungsrichtlinien des Dichtmittelherstellers, insbesondere zur Beschaffenheit der Untergründe, sind zu beachten. Die Bestimmungen der DIN 18540¹⁷⁾ sind zu beachten.

3.6 Dichtungen

An dem Rauchschutzabschluss dürfen nur die in den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Zeichnungen der Konstruktionsmerkmale genannten Dichtungen verwendet werden.

3.7 Bodendichtung

Für eine ausreichende Abdichtung des bodenseitigen Luftspaltes mit einer Bodendichtung (Schleifdichtung oder mechanisch absenkbarer Bodendichtung) muss die bodenseitige Oberfläche fest, glatt und eben sein, sie darf keine tiefer oder höher liegenden Flächenanteile wie z. B. nicht bis zur Bodenoberfläche ausgefüllte Fugen aufweisen. Vorzugsweise sind Bodenschienen aus Metall einzusetzen. Bei geschlossener Tür muss das Dichtungsprofil mit ausreichender Andruckkraft auf der gesamten Länge lückenlos aufliegen. Die Auslösevorrichtung mechanisch absenkbarer Bodendichtungen muss auf geeigneten Unterlegeplatten aufliegen. Die Herstellerangaben zur Montage, Einstellung, Auslösung, sowie die zulässigen Toleranzen der Bodenluft solcher Bodendichtungen sind zu beachten.



3.8 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge an den Wänden nach Abschnitt 2.2.3, hat gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung zu erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffende Wandbauart geeignet sein. Auf die Einteilung der zulässigen Randabstände ist zu achten.

3.9 Bei nachträglichem Kürzen von Türflügeln

Die Türen dürfen nicht gekürzt werden.

3.10 Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern

Bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern sind die Spaltmaße zwischen dem Schließblech und Schloss, gemäß den Angaben des Verwendbarkeitsnachweises der eingesetzten und zugelassenen Schlosser einzuhalten. Es ist auch die Montage- und Einbauanleitung des jeweiligen Schlossherstellers zu beachten.

3.11 Bei Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Sie dürfen nicht dauernd auf Entriegelung des eingesetzten Verschlusssystems stehen. Elektrische Türöffner müssen nach dem Arbeitsstromprinzip funktionieren und dürfen nicht dauerhaft in Position „entriegelt“ eingestellt sein.

3.12 Bei Verwendung von Fluchttöpfen

Fluchttöpfen sind nur zusätzlich zum eingesetzten Verriegelungssystem der Rauchschutztür verwendbar, da im Risiko- bzw. Bedarfsfall der Fluchttöpfer entriegelt. Die Verwendung eines Fluchttöpfers ist nur zulässig, wenn das eingesetzte Verriegelungssystem nicht durch den zusätzlichen Einbau im Türblatt und Zarge beeinträchtigt wird. Die Montage von Fluchttöpfen erfolgt schlossseitig in der Nähe des Hauptschlusses, zusätzlich kann ein sturzseitiger Fluchttöpfer eingesetzt werden.

3.13 Bei Verwendung einer Rauchschutztür in Flucht- und Rettungswegen und ggf. mit Panikstangenausführung

Die Bestimmungen für Fluchtwiege am Einsatzort der Rauchschutztür sind zu beachten.

Rauchschutztüren in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswiege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben. Zulässig sind Flachrundschwellen mit

kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Weitere Richtlinien, wie z.B. die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sind einzuhalten. Die Anschlüsse an benachbarte Bauteile erfolgt auf Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18095-2²⁾ und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18¹⁵⁾.

Antipanikdrücker müssen eine zum Türflügel hin abgewinkelte Form aufweisen. Elektrische Verriegelungen müssen der Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen -EltVTR- entsprechen.

3.14 Türschließereinstellung

Der an der Rauchschutztür befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Winkel zuverlässig selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß der DIN EN 1154²⁰⁾ zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entsprechen. Für Rauchschutztüren sind Türschließer ≥ Klasse 3 gemäß DIN EN 1154²⁰⁾ zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlussseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer, ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z.B. Türstopper) erforderlich.

3.15 Bei Verwendung von Schließen mit Öffnungsautomatik

Die Montageart und -ausführung ist nach Vorgaben der Norm DIN 18263-4²¹⁾ und den dazugehörigen Verwendbarkeitsnachweisen auszuführen. Schließen mit Öffnungsautomatik können mit Überwachungseinrichtungen z.B. Brand-/Rauchmelder, Auslösevorrichtungen usw., ausgestattet sein. Solche Überwachungseinrichtungen müssen besonders geprüft und bauaufsichtlich zugelassen sein. Die verwendeten Verschlussysteme müssen auf den Betrieb mit Schließen mit Öffnungsautomatik abgestimmt sein und sind mit entsprechend dafür geeigneten Öffnern auszustatten. Solche Rauchschutztüren müssen einer den Betriebsbedingungen angemessenen Kontrolle und Wartung gemäß Herstellerangaben unterzogen werden.

3.16 Bei Verwendung von Füllungen

In den Rauchschutztüren dürfen Glasfüllungen und Paneele eingesetzt werden. Diese müssen bruchsicher sein. Die einschlägigen Unfallschutzvorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sind für den jeweiligen Einbauort der Abschlüsse zu beachten. Durch den Einbau von



Glasfüllungen und Paneelen darf das größte geprüfte Türflügelgewicht nicht überschritten werden. Glas- und Plattenwerkstoffe für die Füllungen der Türflügel und Festfelder an den Rauchschutztüren mit der Produktbezeichnung "Schüco ADS 65.NI SP" sind in der Anlage 1.18 beschrieben und dokumentiert. Erlaubt sind transparente, bruchsichere Füllungen mit Temperaturbeständigkeit bis 200°C und mit einer Mindestdicke von 6 mm.

3.17 Feststellanlagen

Für die Verwendung von Feststellanlagen, muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein. Für RSA sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngröße „Rauch“ ansprechen

3.18 Einbauanleitung

Mit dem Rauchschutzabschluss ist gemäß DIN 18095-1¹⁾, Abs. 6.2, eine Einbauanleitung zu liefern, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Produktbezeichnung der Tür
- Baurichtmaß und liches Durchgangsmaß
- Art und Mindestdicke der Wände, in die die Rauchschutztür eingesetzt werden darf.
Bei Montagewänden ist auch der Aufbau bzw. die Beplankung mit anzugeben
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zarge, Scheiben, Dichtungen, Füllungen und Zubehörteile)
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Türflügel und Zarge, bzw. Schwelle/OKFF und Unterkante Türblatt
- Anleitung, aus der hervorgeht, wie die Tür mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist
- Anleitung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel der Tür und der Zarge einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den angrenzenden Bauteilen abzudichten sind
- Hinweise auf zulässige Zargenformen /-dicken und Mauerwerken
- Anweisung zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen und Zubehörteilen
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Anleitung zum Einstellen und Montage der Türschließmittel



- Anleitung zur Wartung und Pflege bei Verwendung von selbstverriegelnden Schlössern und elektrischen Türöffnern
- Hinweise auf Einstellung und Funktionsprüfung der Verriegelungspunkte, Flügelhaltepunkte (Bänder), des Dichtungssystem und aller Teile der Rauchschutztür.

Die Angaben der Einbauanleitung dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie zu den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die ergänzend weitere detaillierte Bestimmungen enthalten, stehen.

4 Entwurf und Bemessung

Die Rauchschutztür muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim bestimmungsgemäßen Öffnen und selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte, sowie die im Risikofall durch Verformungen infolge Temperatureinwirkung und Druck wirkenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden und die Dichtheit des Abschlusses zum angrenzenden Bauteil erhalten bleibt. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Wand bzw. Bauteile nicht gefährden.

5 Übereinstimmungsnachweis für den Rauchschutzabschluss

5.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Teil C. Nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Teil C, lfd. Nr. 3.14³⁵⁾, muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Abschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den bei der DMT GmbH & Co. KG hinterlegten technischen Unterlagen, welche ergänzend weitere detaillierte technische Beschreibungen und Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Diese Übereinstimmungsbescheinigung ist als Nachweis gemäß Abschnitt 7 der DIN 18095-1¹⁾ in Form einer Werksbescheinigung dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



5.2 Übereinstimmungszeichen

Jede Rauchschutztür nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf das Bauprodukt aufzubringen. Die Kennzeichnung hat durch ein an sichtbarer Stelle angebrachtes Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 105 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen. Die Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind dauerhaft lesbar so anzubringen, dass sie auch nach längerer Nutzung oder nach einem Brandfall noch lesbar sind.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Normbezeichnung nach Abschnitt 2 der DIN 18095-1
- Produktbezeichnung des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen
 - Name des Herstellers
 - Dokumentennummer: P-5004 DMT DO
 - Prüfstelle: DMT GmbH & Co. KG
 - Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 5.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

6.1 Wartungsanleitung

Dem Rauchschutzabschluss muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z.B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Türschließmitteln, Schlössern usw., Überprüfung der Spaltmaße).



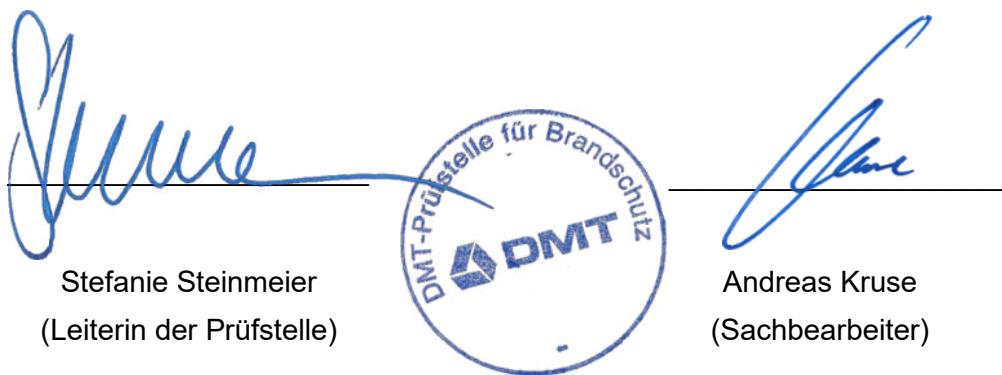
7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 22 ff der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S.421), zuletzt geändert am 31.10.2023 (GV.NRW.S.1172) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW), Ausgabe 2023/1, Teil C, lfd. Nr. 3.14³⁵⁾ erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Widerspruchsfrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht.

Dortmund, 01.11.2024



The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left belongs to Stefanie Steinmeier, and the one on the right belongs to Andreas Kruse. Between the signatures is a circular blue stamp with the text "DMT-Prüfstelle für Brandschutz" around the perimeter and the acronym "DMT" in the center. Below the stamp, the names and titles of the signatories are printed in black text.

Stefanie Steinmeier
(Leiterin der Prüfstelle)

Andreas Kruse
(Sachbearbeiter)

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien

- 1) DIN 18095-1 Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen
- 2) DIN 18095-2 Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktions-tüchtigkeit und Dichtheit
- 4) DIN EN 771-1 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
- 5) DIN EN 771-2 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
- 6) DIN 105-100 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigen-schaften
- 7) DIN EN 1996-1-1 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerks-bauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbe-wehrtes Mauerwerk
- 8) DIN EN 1996-1-1/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mau-erwerk
- 9) DIN EN 1992-1-1 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsre-geln und Regeln für den Hochbau
- 10) DIN EN 1992-1-1/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- 11) DIN EN 771-4 Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
- 13) DIN 4166 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
- 14) DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstel-lung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- 15) DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen. Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung)
- 16) DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände „Anforderungen, Nachweise“
- 17) DIN 18540 Abdichten von Außenwandfugen im Hochbau mit Fugendicht-massen; Konstruktive Ausbildung der Fugen
- 18) DIN EN 1935 Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforde-rungen und Prüfverfahren
- 19) DIN 18272 Bänder und Feuerschutztüren; Federband und Konstruktions-band
- 20) DIN EN 1154 Schlosser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrollier-tem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren
- 21) DIN 18263-4 Drehflügeltürantriebe mit Selbstschließfunktion
- 22) DIN 18250 Schlosser; Einstekschlösser für Feuerschutzabschlüsse, Ein-fallenschloss



- 23) DIN 18273 Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- 24) DIN EN 179 Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen
- 25) DIN EN 1125 Schlosser und Beschläge – Panikverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren
- 26) DIN EN 1996-2 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
- 27) DIN EN 1996-2/NA Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
- 28) DIN 20000-401 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1
- 29) DIN 20000-402 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2
- 30) DIN EN 998-2 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2
- 31) DIN 20000-412 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2
- 32) DIN 18580 Baustellenmauermörtel
- 34) DIN 20000-404 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4
- 35) Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) Ausgabe 2023/1

